OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500520/6/KH**

Datum: **Linz, 10. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R F S, W x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Dezember 2019, GZ: BHLL919100073494, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte über R F S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, am 12. August 2019 um 10:15 Uhr in T, T, x, in dem Privatweg von E R (Schotterweg an der T) nicht gefährliche Abfälle gelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Am 12. August 2019 sei folgender Abfall vorgefunden worden: zwei Haufen, bestehend aus Erde, Steinen, Ziegel und Betonresten. Der Bf habe dadurch gegen § 79 Abs. 2 Z. 3 iVm § 15 Abs. 3 Z. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass seit Übernahme der Wohnung keine Renovierung, lediglich eine Überbemalung der Tapeten vorgenommen worden sei. Er ersuche um Beweispflicht des Anschuldigers, woher dieser Abfall stammen sollte. Der Abfall sei nicht von ihm.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 27. Februar 2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf persönlich erschienen ist. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters ist der geladene Zeuge R J K erschienen.

II. Aus Sicht des Landes Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf fuhr am 12. August 2019 mit seinem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zur Deponie der J K GmbH in H. Er erkundigte sich bei R J K, was die Entsorgung einer Schütte (in der Menge eines Mörteltrogs) Bauschutt koste. Der von K genannte Entsorgungspreis war dem Bf zu teuer und er verließ die Deponie wieder. Er hielt in der Folge sein Fahrzeug am Privatweg des G E (T, T, x) in unmittelbarer Nähe der Deponie an und lagerte zwei Haufen bestehend aus Steinen, Erde, Ziegeln und Betonresten dort ab.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2020.

2. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, dass er sich damals in der Deponie K nur informativ erkundigen wollte, was eine Entsorgung von Baurestmassen koste, jedoch die verfahrensgegenständlichen Abfälle nicht zu entsorgen hatte. Er gab an, keine Abfälle im Fahrzeug mitgeführt zu haben. Er bestritt nicht, dass er nach dem Verlassen der Deponie an jenem Privatweg angehalten hatte, gab jedoch an, sich nicht mehr erinnern zu können, warum dies der Fall gewesen sei. Er vermutete, dass er möglicherweise eine Notdurft zu verrichten gehabt hatte.

3. Der als Zeuge in der mündlichen Verhandlung einvernommene R J K gab an, dass sich der Bf am Tattag bei ihm erkundigt hatte, was die Entsorgung einer Schütte Bauschutt koste, ihm die genannten Entsorgungskosten jedoch zu teuer waren und er wieder von der Deponie weggefahren sei. Als der Zeuge danach in einem Lader auf einem Schotterhaufen in der Deponie Arbeiten verrichtete, sah er, wie der Bf an jenem Privatweg in unmittelbarer Nähe der Deponie stehen geblieben war und rund um sein Auto ging, wobei neben dem Auto ein Mörteltrog stand, dessen Inhalt der Zeuge jedoch nicht sehen konnte.

4. Die Aussagen des Zeugen K sind als glaubwürdig und nachvollziehbar einzustufen. Er hat zwar nicht direkt gesehen, dass der Bf den neben seinem Auto stehenden Mörteltrog (bzw. möglicherweise auch ein weiteres Gebinde) an jener Stelle entleert hat – jedoch sind der Umstand, dass der Mörteltrog neben dem Fahrzeug stand und der Bf um dieses herum ging, sich dieser zuvor persönlich bei K erkundigt hatte, was die Entsorgung einer Schütte Bauschutt koste und danach wieder weggefahren ist, da ihm die Entsorgung nach seiner Aussage zu teuer war, als eindeutige Indizien dafür zu sehen, dass der Bf die verfahrensgegenständlichen Abfälle in der Folge an jenem Ort gelagert hat und sich ihrer auf diese Weise entledigen wollte.

5. Für die Annahme jenes Sachverhalts spricht auch, dass der Bf in der mündlichen Verhandlung zwar eine genaue Erinnerung daran hatte, dass er sich – ohne nach seinen Angaben Abfall mit sich zu führen – lediglich informativ erkundigt hatte, was die Entsorgung von Bauschutt koste, sich jedoch in der Folge überhaupt nicht mehr erinnern konnte, warum er an jenem Ort, wo er vom Zeugen neben dem Auto gesehen wurde, stehen geblieben ist. Diesbezüglich ist auch nicht gänzlich nachvollziehbar, dass der Bf persönlich mit dem Auto zur Deponie K gefahren ist, wenn er sich lediglich informativ und ohne konkret Abfall entsorgen zu wollen, erkundigt hat, was die Entsorgung von Bauschutt koste. Auch ist nicht

nachvollziehbar, warum er sich überhaupt über die Entsorgungskosten von Bauschutt erkundigt hat, wenn seinen Angaben nach überhaupt kein Bauschutt bei ihm angefallen ist.

6. Unter Gesamtwürdigung der Umstände und insbesondere der als glaubwürdig eingestuften Zeugenaussage im Gegensatz zu den Angaben des Bf, welche nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts als Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind, ist davon auszugehen, dass der Bf den erwähnten Abfall zur Tatzeit tatsächlich an jener Stelle gelagert hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

§ 15 Abs. 3 AWG 2002:
„(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 2 Z. 3 AWG 2002:
„(2) Wer
[...]
3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich der Bf der verfahrensgegenständlichen Abfälle entledigt hat bzw. sich ihrer auch entledigen wollte. Die Lagerung der verfahrensgegenständlichen Abfälle erfolgte außerhalb einer hierfür genehmigten Anlage bzw. auch nicht an einem für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ort. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, sich nicht daran erinnern zu können, warum er mit seinem Fahrzeug an jenem Ort stehen geblieben und ausgestiegen sei bzw. auch nicht, dass eine Mörtelwanne neben seinem Auto gestanden sei. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, handelt es sich hiebei nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts um Schutzbehauptungen. Darüber hinaus hat der Bf keine Vorbringen erstattet, welche gegen die Annahme von zumindest fahrlässigem Verhalten sprechen würden. Somit ist auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Festzuhalten ist, dass im vorliegenden Fall im angefochtenen Straferkenntnis die in § 79 Abs. 2 AWG 2002 vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde, die im untersten Bereich des Strafrahmens von 8.400 Euro liegt.

Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kamen weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe hervor. Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse geht das Landesverwaltungsgericht von den vom Bf unbestritten gebliebenen Annahmen der belangten Behörde aus.

Somit ist zusammenfassend auszuführen, dass die im vorliegenden Fall verhängte Verwaltungsstrafe aus general- und spezialpräventiven Gründen als notwendig bzw. auch ausreichend gesehen wird.

2.4. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit Anspruch gemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine

grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing